

# Bekanntmachung

## der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

---

München, 23. Dezember 2022

### **Planungsbereichsbezogene Förderprogramme der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns gemäß der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds**

Auf Grundlage der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Verwendung der Finanzmittel aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds) vom 20.11.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 49 vom 10.12.2021), in der Fassung der Änderungen ab 03.12.2022 aufgrund Beschlusses der Vertreterversammlung vom 26.11.2022 (Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der KVB am 02.12.2022 mit Hinweis im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 48 vom 02.12.2022), hat der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns am 14.12.2022 die Erhöhung der Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für folgende planungsbereichsbezogene Förderprogramme beschlossen:

#### **I. Erhöhung der Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds im Planungsbereich Simbach am Inn für die Arztgruppe der Hausärzte**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 05.05.2022 gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Simbach am Inn hinsichtlich der Arztgruppe der Hausärzte eine Unterversorgung eingetreten ist. Der Vorstand der KVB hat beschlossen, dieser Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich Simbach am Inn (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm wurde am 31.05.2022 auf der Internetseite der KVB mit Hinweis im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 21/2022 am 27.05.2022 bekanntgemacht.

Gemäß der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds kann der Vorstand zur Erreichung der Förderziele unter Berücksichtigung der konkreten Versorgungssituation den Zuschuss für Fördermaßnahmen eines planungsbereichsbezogenen Förderprogramms um bis zu 25% erhöhen. Der Vorstand der KVB hat am 14.12.2022 den Beschluss zur Errichtung einer Eigeneinrichtung gemäß § 105 Abs. 1c SGB V im Planungsbereich Simbach am Inn für die Arztgruppe der Hausärzte gefasst. Im Rahmen dieses Beschlusses hat der Vorstand aufgrund der hieraus resultierenden besonderen Versorgungssituation ebenfalls festgelegt, die Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für

das am 31.05.2022 veröffentlichte planungsbereichsbezogene Förderprogramm zur Beseitigung von Unterversorgung im Planungsbereich Simbach am Inn für die Arztgruppe der Hausärzte um 25% zu erhöhen.

Die weiteren Inhalte des genannten planungsbereichsbezogenen Förderprogramms (u.a. Förderziele, Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern, Ergänzende Hinweise, Antragsverfahren) bleiben von dem vorstehend genannten Beschluss des Vorstands vom 14.12.2022 unberührt.

## **II. Erhöhung der Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds im Planungsbereich Wassertrüdingen für die Arztgruppe der Hausärzte**

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 05.05.2022 gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Wassertrüdingen hinsichtlich der Arztgruppe der Hausärzte eine Unterversorgung eingetreten ist. Der Vorstand der KVB hat beschlossen, dieser Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich Wassertrüdingen (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm wurde am 31.05.2022 auf der Internetseite der KVB mit Hinweis im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 21/2022 am 27.05.2022 bekanntgemacht.

Gemäß der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds kann der Vorstand zur Erreichung der Förderziele unter Berücksichtigung der konkreten Versorgungssituation den Zuschuss für Fördermaßnahmen eines planungsbereichsbezogenen Förderprogramms um bis zu 25% erhöhen. Der Vorstand der KVB hat am 14.12.2022 den Beschluss zur Errichtung einer Eigeneinrichtung gemäß § 105 Abs. 1c SGB V im Planungsbereich Wassertrüdingen für die Arztgruppe der Hausärzte gefasst. Im Rahmen dieses Beschlusses hat der Vorstand aufgrund der hieraus resultierenden besonderen Versorgungssituation ebenfalls festgelegt, die Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für das am 31.05.2022 veröffentlichte planungsbereichsbezogene Förderprogramm zur Beseitigung von Unterversorgung im Planungsbereich Wassertrüdingen für die Arztgruppe der Hausärzte um 25% zu erhöhen.

Die weiteren Inhalte des genannten planungsbereichsbezogenen Förderprogramms (u.a. Förderziele, Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern, Ergänzende Hinweise, Antragsverfahren) bleiben von dem vorstehend genannten Beschluss des Vorstands vom 14.12.2022 unberührt.

**Bekanntmachung der KVB**

---

**III. Inkrafttreten**

Die unter I. und II. ausgewiesenen Erhöhungen der Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme in den Planungsbereichen Wassertrüdingen und Simbach am Inn für die Arztgruppe der Hausärzte treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, den 23. Dezember 2022

Dr. med. Wolfgang Krombholz  
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

**Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger**

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 51/52/2022 vom 23.12.2022 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.